

H-2436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 24. April 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 27.749/17-10/73

1113 /A.B.
zu 1199 /J.
26. April 1973
Präs. ~~...~~

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten DDr.KÖNIG
und Genossen, betreffend Schreibweise
des Datums in Ziffern (Nr.1199/J)

Die Herren Abgeordneten DDr.KÖNIG und Genossen haben
an mich die Frage gerichtet,

- 1.) ob ich im Zusammenhang mit der Empfehlung der Bundesregierung, betreffend Datumschreibung, bedacht habe, welcher Verwaltungsaufwand und welche Kosten entstehen würden, wenn die schon ausgegebenen Versichertennummern, welche das Geburtsdatum als wesentliches Element enthielten, im Sinne der neuen Datumschreibweise geändert würden, und zwar so kurze Zeit nach ihrer Einführung;
- 2.) ob ich gedenke, wie dies bereits die Bundesminister für Justiz und Inneres gemacht hätten, die Empfehlung der Bundesregierung in meinem Zuständigkeitsbereich nicht zu befolgen;
- 3.) ob ich es diesfalls für zweckmäßig halte, daß ein einzelnes Ministerium von der vom Ministerrat empfohlenen und von den anderen Bundesdienststellen gehandhabten Datumschreibweise abweiche;
- 4.) ob ich vor der Empfehlung betreffend die Änderung der Datumschreibweise Fachleute zu Rate gezogen habe, um beurteilen zu können, ob sich insbesondere die älteren Versicherten die Nummern noch würden merken können, wenn sie die Hilfe des Geburtsdatums, das ihnen nur in seiner alten Schreibweise vertraut sei, entbehren müßten.

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Der Ministerrat hat am 30. Jänner 1973 den Beschluß gefaßt, den Bundesdienststellen die Anwendung der am 1. Dezember 1972 ausgegebenen Ö-Norm A 2740 zu empfehlen. Die Sozialversicherungsträger sind daher von dieser Empfehlung nicht erfaßt; dies war schon deshalb nicht möglich, weil die Sozialversicherungsträger zwar der Aufsicht durch den Bund unterliegen, ein allgemeines Weisungsrecht des Bundes gegenüber den Sozialversicherungsträgern aber nicht besteht. Nichtsdestoweniger kann aber angenommen werden, daß eine Änderung der Datumschreibweise im Bereich der Bundesdienststellen früher oder später auch Auswirkungen in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben würde. Da der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf Grund des ihm durch den Gesetzgeber mit der 21. Novelle zum ASVG erteilten Auftrages zum Zeitpunkt des Erscheinens der Ö-Norm A 2740 die Vorarbeiten für die Ausgabe der Versichertenummern bereits abgeschlossen und im Oktober 1972 mit der Ausgabe der Versicherungskarten begonnen hatte, ist im Zusammenhang mit der Empfehlung des Ministerrates vom 30. Jänner 1973 an die Bundesdienststellen natürlich auch die Frage aufgetaucht, ob eine allgemeine Änderung bei der Schreibweise des Datums in Ziffern Auswirkungen auf die Versichertenummern haben müßte. Seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist mir versichert worden, daß die Versichertenummern durch eine allfällige Änderung bei der Schreibweise des Datums in Ziffern nicht berührt würden. Bei den Versichertenummern handle es sich um einen zehnstelligen, aus Ziffern gebildeten Ordnungsbegriff, der zwar unter Heranziehung des

- 3 -

Geburtsdatums des Versicherten gebildet werde. Die Versichertenummer habe aber keinesfalls die Aufgabe, das Geburtsdatum des Versicherten ersichtlich zu machen oder als Nachweis des Geburtsdatums zu dienen; das Geburtsdatum werde vielmehr lediglich deshalb zur Bildung der Versichertenummer herangezogen, um eine gleichmäßige Aufteilung der Nummern auf die Bevölkerung Österreichs zu ermöglichen. Daß aus der Versichertenummer - wenn man von der fehlenden Angabe des Jahrhunderts absieht - auch das Geburtsdatum des Versicherten ersehen werden könne, sei ein Nebeneffekt, der für den Zweck der Versichertenummer als Ordnungsbegriff keine Bedeutung habe.

Zu 2.):

Die Empfehlung des Ministerrates an die Bundesdienststellen, bei der Schreibung des Datums in Ziffern die Grundsätze der Ö-Norm A 2740 anzuwenden, kann nicht so verstanden werden, daß die Ressortminister der Empfehlung unverzüglich Rechnung tragen sollen. Die Durchführung der Empfehlung bedarf vielmehr entsprechender organisatorischer und technischer Vorbereitungen, wobei die dabei auftretenden Schwierigkeiten vermutlich in den einzelnen Ressorts verschieden groß sein werden. In meinem Ressortbereich laufen derzeit noch Untersuchungen darüber, in welchen Bereichen das Datum eine solche Rolle spielt, daß vor einer Änderung der Datumschreibweise noch Vorkehrungen organisatorischer oder technischer Art getroffen werden müssen. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Untersuchungen bin ich in der Lage mir ein Bild darüber zu machen, ob und allenfalls zu welchem Zeitpunkt auf die neue Datumschreibweise übergegangen werden kann.

Zu 3.):

Da ich eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen habe, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

-- 4 --

Zu 4.):

Selbst bei Anwendung der neuen Datumschreibweise durch alle Bundesdienststellen ist nicht anzunehmen, daß sich die Bevölkerung schlagartig der neuen Datumschreibweise bedienen wird. Gerade bei älteren Menschen muß vielmehr angenommen werden, daß sie bis zu ihrem Lebensende die ihnen vertraute Datumschreibweise in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr verwenden. Personen hingegen, die auch in ihrer privaten Sphäre die Umstellung der Datumschreibung vollzogen haben, werden ohne weitere Schwierigkeiten bei der Wiedergabe der Versichertennummer aus dem Gedächtnis die Umkehrung ihres Geburtsdatums als mnemotechnisches Hilfsmittel verwenden können. Im übrigen werden die Versicherten über ihren Versicherungsträger eine zur dauernden Verwendung geeignete Versicherungskarte erhalten, aus der die Versichertennummer abgelesen werden kann.

